

Im Dienst der Gerechtigkeit – Friedrich Spees Antwort auf die Hexenprozesse

Bernhard Schneider, Trier

Der 96. Katholikentag vom 24. bis 28 Mai 2006 in Saarbrücken stand unter dem Motto „Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht“. Als ein Gerechter vor dem Herrn wurde bei dieser Gelegenheit auch der rheinische Jesuit Friedrich Spee (1591–1635) durch eine Ausstellung geehrt.¹ Er wurde 1591 mitten hinein in die Hauptperiode der Hexenverfolgungen geboren. Seine Biografie repräsentiert in hohem Maße die katholische Konfessionalisierung.² Am Niederrhein in einer bewusst katholischen Familie aufgewachsen, erhielt er seine schulische und wissenschaftliche Ausbildung in der Gesellschaft Jesu und wurde dann selbst Jesuit. Spee wirkte als Seelsorger und über mehrere Jahre in Köln, Paderborn und Trier als Hochschullehrer für Philosophie, dann Moraltheologie und zuletzt Exegese. Der Dichter der *Trutz-Nachtigall*³ hat unter Kennern der deutschen Lyrik einen großen Namen. Ihnen gilt er als bedeutendster katholischer Barockdichter. Von seinen über 100 *Kirchenliedern*⁴ erklingen noch etliche in katholischen und einige sogar in evangelischen Kirchen. Der Verfasser des *Güldenen Tugend-Buchs*⁵ darf den Ruhm beanspruchen, das erste umfangreiche Andachtsbuch für Frauen geschrieben zu haben. Methodisch geschickt und abwechslungsreich bietet es noch immer Anregungen für ein vertieftes spirituelles Leben. Leibniz pries es als wahrhaft göttliches Buch, das er in den Händen aller Christen sehen wollte. Als Kämpfer für die Gerechtigkeit betätigte sich Friedrich Spee insbesondere mit seiner berühmten Schrift gegen die Hexenprozesse, der *Cautio Criminalis*. Dieser vielseitige Jesuit erwarb sich ein ruhmvolles Gedenken schließlich auch als Apostel der Nächstenliebe, denn er starb am 7. August 1635 in Trier an den Folgen einer Infektion, die er sich bei der Pflege und seelsorgerischen Betreuung von Seuchenopfern zugezogen hatte.

¹ Als aktuelle Biografien und Einführungen in das Werk Spees seien genannt: T.G.M. van Oorschot, *Friedrich Spee von Langenfeld. Zwischen Zorn und Zärtlichkeit*. Göttingen 1992; H. Weber/G. Franz, *Friedrich Spee (1591–1635). Leben und Werk und sein Andenken in Trier*. Trier 2004 ('1996). Neueste Beiträge zur Spee-Forschung sowie eine fortlaufende Bibliografie bieten die *Jahrgänge des Spee Jahrbuchs* (1994ff.); s. auch www.friedrich-spee.de.

² Vgl. zu diesem Aspekt B. Schneider, *Friedrich Spee und die katholische Konfessionalisierung*, in: Spee Jahrbuch 8 (2001), 9–32.

³ F. Spee, *Trutz-Nachtigall. Kritische Ausgabe nach der Trierer Handschrift*. Hrsg. von T.G.M. van Oorschot. Bern 1985; Text ohne kritischen Apparat: Stuttgart 1985 (Reclams Universalbibliothek; 2596).

⁴ Ders., ›Ausserlesene, Catholische, Geistliche Kirchengesänge. Ein Arbeitsbuch. Hrsg. von T.G.M. van Oorschot. Tübingen, Basel 2005; vgl. etwa *Gotteslob*, Nr. 105, 219 o. 608. Dazu: B. Schneider, *Die Wirkungsgeschichte der Lieder Friedrich Spees in katholischen Gesangbüchern vom Barock bis zur Gegenwart*, in: G. Franz (Hrsg.), *Friedrich Spee zum 400. Geburtstag. Kolloquium der Friedrich-Spee-Gesellschaft*. Paderborn 1995, 265–348; bes. 315ff.

⁵ Ders., *Güldenes Tugend-Buch*. Auswahl, Bearbeitung und Einführung von A. Arens. Freiburg 1991 (Christliche Meister; 40). Kritische Ausgabe bearb. von T.G.M. van Oorschot. München 1968.

1. Friedrich Spees *Cautio Criminalis*

Der folgende Beitrag wird in seinem Hauptteil Spees Kampfschrift gegen die Hexenprozesse vorstellen und dabei besonders das *Motiv der Gerechtigkeit* in den Blick nehmen. Am Schluss folgen einige Überlegungen zur bleibenden Aktualität Friedrich Spees. Die moderne deutsche Übersetzung von Friedrich Spees berühmter Schrift zierte in der Ausgabe des dtv-Verlags⁶ ein Holzschnitt von Albrecht Dürer als Umschlagbild: Die allegorischen Gestalten der Gerechtigkeit, Wahrheit und Vernunft sind darauf als Gefangene dargestellt, die Füße im Block festgeschraubt, die Hände gebunden.



Spees *Cautio criminalis* (im Folgenden CC) fühlt sich der Wahrheit verpflichtet und will Wahrheit reden. Ein Seneca-Zitat am Anfang: „Ich will dir zeigen, was den großen Herren mangelt, und was denen fehlt, die alles

⁶ Ich folge der von J.-F. Ritter nach der lateinischen Ausgabe Frankfurt 1632 besorgten Übersetzung ins Deutsche: F. von Spee, *Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse*. Weimar 1939, hier benutzt in der Ausgabe München: dtv-Verlag 1983. Um auch andere Ausgaben, insbesondere die historisch-kritische Edition (hrsg. von T.G.M. van Oorschot. Tübingen, Basel 2005), leichter vergleichen zu können, zitiere ich die CC jeweils unter Angabe des *dubium* mit eventuellen weiteren Unterteilungen und füge in Klammern die Seitenangabe der Ritterschen Übersetzung bei.

besitzen: Einer, der die Wahrheit spricht⁷ und der Rekurs auf den Propheten Isaia am Ende: „Es gebührt mir nicht, unter denen zu sein, die der Prophet stumme Hunde heißt, die nicht zu bellen wissen“⁸ bilden nicht von ungefähr den Rahmen der *CC*. Spees Argumentation ist vernunftbetont. Er argumentiert über weite Strecken streng logisch. In gut scholastisch gelehrter Manier breitet er vor dem Leser seine *dubia*, seine Zweifel und Anfragen, aus. Er referiert die Positionen der Forschung und prüft sie dann Punkt für Punkt, weist ihnen Unlogik, unzureichende oder zu weit führende Schlüsse nach, stellt sie in Relation zu konträren Meinungen und zu eigenen Beobachtungen und Erfahrungen und zieht daraus am Ende klare Schlussfolgerungen. Wiederholt appelliert er auch an die menschliche Vernunft und will die Leser dazu anleiten, von ihr Gebrauch zu machen.

Schließlich die Gerechtigkeit. Die Vokabel kommt im Text durchgängig vor, wird aber als allgemein verständliches Wort nirgends definiert oder näher bestimmt. Gerechtigkeit wird als Wert vorausgesetzt, sie qualifiziert eine Person und ihr Verhalten: Das, was jemand tut, ist ungerecht oder gerecht. Spee beschwört pathetisch den „Altar der Gerechtigkeit“⁹, an dessen Stufen der Kaiser wacht. Auf die Gerechtigkeit berufen sich aber, so zeigt die Lektüre der *CC*, auch die Vertreter jener Meinung, die Spee bekämpft.

Das Dreigestirn von *Wahrheit*, *Vernunft* und *Gerechtigkeit* ist für Spee innerlich miteinander verbunden: „Wer die Gerechtigkeit liebt und sich von Vernunft und Einsicht leiten lässt, der wird sich stets freuen, wenn der Weg zur Wahrheit sich weiter auftut.“¹⁰

Der erste Druck erfolgte 1631 anonym in Rinteln an der Weser bei einem protestantischen Drucker.¹¹ Das Werk erregte rasch Aufsehen und ebenso rasch war Spee als mutmaßlicher Autor enttarnt. Seine Schrift fand scharfe Gegner, etwa im Paderborner Weihbischof Johann Pelcking, der sie als „pestilentissimus liber“ (stark verseuchtes Buch) verdammte und auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt sehen wollte. Spee musste sich auch gegen Vorwürfe von Ordensmitbrüdern zur Wehr setzen, die ihn beim Ordensgeneral verklagten. Von diesem zunächst nur getadelt, weil die *CC* ohne vorherige Prüfung durch die Oberen gedruckt worden war,

⁷ L. Annaeus Seneca, *De beneficiis – Über die Wohltaten* VI 30,3. Lat.-dt. Übers. von M. Rosenbach. Darmstadt 1989 (L. Annaeus Seneca. Philos. Schriften; Bd. 5), 497.

⁸ *CC* 51 XLVI (289); vgl. Jes 56,10: „Die Wächter des Volkes sind blind, sie merken alleamt nichts. Es sind lauter stumme Hunde, sie können nicht bellen.“

⁹ Vgl. *CC* 33 (162).

¹⁰ *CC* 9 VIII (25).

¹¹ Zur Druckgeschichte vgl. G. Franz, *Die Druck- und Editionsgeschichte der Cautio Criminalis*, in: T. van Oorschot, *CC* (Anm. 6), 497–557.

wurde der Ausschluss aus dem Orden verfügt, als 1632 in Köln gegen die Weisung des Ordensgenerals eine zweite, inhaltlich sogar noch verschärfte Auflage der *CC* erschien, die Spee selbst vorbereitet hatte.

Spee verdankte es seinem Provinzial *Goswin Nickel* (später selbst Generaloberer des Ordens), der wohl seine Ansichten in der Hexenfrage teilte, und den Wirren des 30-jährigen Krieges, dass statt der Entlassung nur eine Strafversetzung nach Trier erfolgte. Diese war zudem wenig später mit einer Rehabilitation Spees verbunden, durfte er in seiner Hochschulaufbahn als Professor doch eine Beförderung auf den Lehrstuhl für Bibelwissenschaft erleben.

Worum aber geht es bei dieser Auseinandersetzung um gerechtes oder ungerechtes Handeln in der *CC* genau? Es geht um die *Hexenprozesse*. Das Entstehen der *CC* wurde also von einem damals hochaktuellen praktischen Problem ausgelöst.¹² Spees Buch ist eine Warnschrift, gerichtet an alle, die Verantwortung dafür tragen, dass es solche Prozesse gibt, d.h. an die Obrigkeit. Sie richtet sich aber auch dem Wortlaut des langen barocken Titels nach an deren Ratgeber und Beichtvater. Obwohl im Titel genannt, sind die in den Prozessen und ihrem Umfeld tätigen Personen wie „Inquisitoren, Richter, Advokaten, Beichtiger der Angeklagten, Prediger“ nicht der eigentlich intendierte Adressatenkreis, da Spee diese Gruppe als ohnedies unzugänglich abgeschrieben hatte und massiv angreift.¹³

Spees *CC* entstand nicht in einem Zug, sie weist formal und inhaltlich Brüche und Wiederholungen auf, die eine Entstehungszeit von mehreren Jahren ebenso bezeugen wie das Einarbeiten damals neu erschienener Literatur.¹⁴ Dennoch gilt sie als ein Meisterwerk, ein Meisterwerk der Rhetorik und politischen Literatur, geprägt von messerscharfer rationaler Logik.¹⁵ Spee will argumentativ überzeugen, gegnerische Positionen entkräften, als unstimmig, nutzlos oder zu kurz gedacht erweisen. Er will *keine Gelehrtenſchrift* liefern, er will das Verhalten der primären Adressaten ändern. Daher lobt und droht er, macht neugierig und gibt Versprechungen.

¹² Die Literatur zum Thema Hexenprozesse/Hexenverfolgung ist Legion. Mit großem Gewinn sind die Bände der Reihe *Trierer Hexenprozesse* (Hrsg. von G. Franz/F. Irsigler) zu konsultieren (Trier 1995ff.). Für ein breites Publikum bietet sich der fundierte Begleitkatalog zur Ausstellung des Deutschen Historischen Museums an: R. Beier-de Haan/R. Voltmer/F. Irsigler (Hrsg.), *Hexenwahn. Ängste der Neuzeit*. Berlin 2002.

¹³ Vgl. dazu J. Zopfs, *Juristische Überzeugungskunst am Beispiel der Cautio Criminalis*, in: Spee Jahrbuch 10 (2003), 153–178; hier 169f.

¹⁴ Zur Komposition vgl. neben der in Anm. 1 genannten Literatur auch: I.M. Battafarano, *Die rhetorisch-literarische Konstruktion von Spees „Cautio Criminalis“*, in: G. Franz (Hrsg.), Friedrich Spee zum 400. Geburtstag (Anm. 4), 137–148.

¹⁵ Zur rhetorischen Struktur vgl. *ebd.* sowie J. Zopfs, *Überzeugungskunst* (Anm. 13), 170–177.

Um den Leser zu packen, schreibt er in der *Ich-Form*, führt einen fiktiven Dialog mit ihm, spricht ihn immer wieder direkt an, bindet ihn in der Wir-Form in eine fiktive Gemeinsamkeit ein und führt ihn zu einer *Identifikation mit den Opfern*, den Hexen. Spee lässt den Leser schließlich intensiv an seinen eigenen Gefühlen und Erfahrungen teilhaben.¹⁶ Auf eigene Erfahrungen als Beleg und Beweis rekuriert Spee immer wieder.

Diese resultieren, wie Spee wiederholt beteuert, aus eigenen Erlebnissen als *geistlicher Wegbegleiter* von Personen, die der Hexerei verdächtigt wurden, aber auch aus den Schilderungen anderer Zeitgenossen und aus dem Studium von Prozessakten: „Nachdem ich viel und lange sowohl in der Beichte als außerhalb mit diesen Gefangenen zu tun gehabt, nachdem ich ihr Wesen von allen Seiten geprüft hatte, Gott und Menschen zu Hilfe und Rat gezogen, Indizien und Akten durchforscht, mich, soweit das ohne Verletzung des Beichtgeheimnisses möglich, mit den Richtern selbst ausgesprochen, alles genau durchdacht und die einzelnen Argumente bei meinen Überlegungen gegeneinander abgewogen hatte, – konnte ich doch zu keinem anderen Urteil kommen, als daß man Schuldlose für schuldig hält.“¹⁷ Gelegentlich ist dies als „fromme Lüge“ bezeichnet worden,¹⁸ gänzlich überzeugend finde ich diese These indes nicht.¹⁹

Spees Buch über die Hexenprozesse lässt sich inhaltlich als Anklage gegen schreiendes Unrecht und gegen eine ungerechte Justiz charakterisieren. Friedrich Spee erkannte, dass das von den Befürwortern der Prozesse aufgebaute Verfolgungssystem samt seinem theoretischen Rahmen, den Theologen wie Juristen gleichermaßen zur Verfügung stellten, unter den Umständen seiner Zeit durch einen frontalen Angriff auf die Hexenideologie nicht zu beseitigen war, sondern durch den *Nachweis einer verkehrten Praxis* und konkrete Vorschläge zur Verbesserung. Gerechtigkeit bedeutet in diesem Sinn zunächst einmal, sich überhaupt an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, d.h. Recht walten zu lassen, menschliche Willkür und niedere Beweggründe wie Rache, Missgunst oder Habsucht im Prozessverlauf zurückzudrängen.

¹⁶ Vgl. CC 20 XIV (93): „Gott weiß es, wie oft ich das unter tiefen Seufzern in durchwachten Nächten überdacht habe.“

¹⁷ CC 11 III (31f.).

¹⁸ Vgl. G. Jerouschek, *Friedrich Spee als Justizkritiker. Die Cautio Criminalis im Lichte des gemeinen Strafrechts der frühen Neuzeit*, in: G. Franz (Hrsg.), Spee zum 400. Geburtstag (Anm. 4), 115–36; hier 122–124.

¹⁹ So geht auch T. van Oorschot, *Friedrich Spee* (Anm. 1), 51f., von echtem Erleben aus. Battafarano's Analyse der rhetorischen Struktur der CC bietet eine Zusammenstellung wichtiger Textstellen (138–144). Für ihn ist die Tatsächlichkeit des Erlebens aber in diesem Zusammenhang sekundär.

Dementsprechend besteht ein beachtlicher Teil der *CC* darin, die Rechtspraxis am geltenden Recht zu messen, womit Spee die *Constitutio Criminalis Carolina* Karls V. aus dem Jahr 1532 meint.²⁰ In diesem Zusammenhang will er den Beweis dafür erbringen, dass auch im Fall des wegen seines Bedrohungspotentials als Sonderverbrechen gewerteten Hexendelikts nicht schlechthin alle gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt und der gesunden Menschenvernunft entgegen gehandelt werden darf. Einem Verstoß gegen die Gerechtigkeit kommt es gleich, jemanden „aus geringen Gründen in ein großes Elend zu stürzen, wie es die Gefangenschaft ist“²¹, womit Spee gegen die Verhaftung aufgrund unzureichender Indizien oder gar aufgrund bloßer Gerüchte protestiert. Unrecht ist es, einem Verhafteten das Recht auf Verteidigung zu verweigern, ihn nicht über seine Rechte zu belehren, ihm die bestmögliche Verteidigung zu verwehren oder vorgebrachte Entlastungsgründe im Prozess nicht zu würdigen.²² Unrecht innerhalb des vorgegebenen Prozessrechts besteht auch darin, einen Angeklagten wiederholt zu foltern oder ihn zu verurteilen, obwohl er auch unter der Folter kein Geständnis abgelegt hat.²³

Spee dringt aber noch tiefer, indem er das bestehende so genannte positive Recht dahingehend überprüft, ob es vorgeordnete fundamentale Prinzipien des Rechts verletzt und mit den Geboten des Naturrechts übereinstimmt. Hier leistet Spee für die *Weiterentwicklung des deutschen Rechtswesens* Wesentliches, vor allem weil er die so genannte Unschuldsvermutung (jeder hat solange als unschuldig zu gelten, wie ihm seine Schuld nicht nachgewiesen wird) und die damit zusammenhängende Regel „*in dubio pro reo*“ als Rechtsprinzip hervorhebt, gegen welche die bestehenden Gesetze vielfach verstießen.²⁴ „Was ist das für eine Gerechtigkeit?“, fragt Spee, bei der man um jeden Preis einen Verdächtigen zum Verbrecher machen will und sich ärgert, wenn die Unschuld an den Tag kommt.²⁵ Weil die Erfahrung lehrt, dass das bestehende Recht unzureichend ist, postuliert Spee als Gebot der Gerechtigkeit, das Recht weiterzuentwickeln.²⁶

²⁰ Vgl. CC 5 (6f.); zu Spees häufigem Rekurs (13 Mal zitiert er sie) auf die so genannte *Constitutio Criminalis Carolina* Karls V.; vgl. P. Oestmann, *Friedrich Spee und das Reichskammergericht im Kampf gegen die Hexenprozesse*, in: Spee Jahrbuch 5 (1998), 9–58; hier bes. 34–37.

²¹ Vgl. CC 32 I (157).

²² Vgl. CC 18 (65–72).

²³ Vgl. CC 39 (190).

²⁴ Vgl. CC 11 VIII (35); 16 II (53); 19 III (74); 39 (194); P. Oestmann, *Friedrich Spee* (Anm. 20), 37–39; G. Jerouschek, *Friedrich Spee* (Anm. 18), 128–131 u. H. Holzhauer, *Die Bedeutung von Friedrich Spees Kampf gegen die Hexenprozesse für die Strafrechtsentwicklung*, in: A. Arens (Hrsg.), *Friedrich Spee im Licht der Wissenschaften*. Mainz 1984, 152–164.

²⁵ Vgl. CC 16 II (52).

²⁶ Vgl. CC 16 IV (56).

Im Gang der Argumente wird klar, dass Friedrich Spee den Leser Stück für Stück dahin führt, die bestehende Rechtspraxis insgesamt als Unrecht zu entlarven. Ungerechtigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn Unschuldige verfolgt, belangt und bestraft werden.²⁷ So unternimmt es Spee nachzuweisen, dass die Hexenprozesse durch Folter und Denunziation mit *logischer Notwendigkeit* auch Unschuldige treffen. Muss der als Leser anvisierte Fürst ihm darin beipflichten, so ist das Unrecht der Prozesse bewiesen und ihre Abschaffung ein sittliches Gebot, denn jeder, Fürst, Beamter wie Beichtvater, muss vor seinem Gewissen darüber Rechenschaft ablegen, ob er recht handelt. Fällt der Gewissensspruch so aus, dass er eine Handlung als Unrecht qualifiziert, so muss diesem Gewissensspruch unbedingt gehorcht werden, auch wenn dem etwa ein Befehl entgegensteht.²⁸

An dieser Stelle ist es notwendig zu erwähnen, dass in Spees Argumentation auch der Rekurs auf das *Gesetz Gottes* und den Gesetzgeber Christus als zusätzliche Argumentationsfigur eine wichtige Rolle spielt.²⁹ Wichtig allein schon deshalb, weil unter den Gegnern namhafte Theologen und eine Reihe theologischer Argumente anzutreffen waren. In diesem Sinne kommt seiner Exegese des Gleichenisses vom *Unkraut unter dem Weizen* (Mt 13,24–30) eine tragende Bedeutung zu bei den Ausführungen zur Frage, ob die Prozesse auch dann stattfinden dürfen, wenn man dabei Gefahr laufe, Unschuldige zu verurteilen. Da nicht sicher auszuschließen sei, dass beim Ausjäten des Verbrechens Unschuldige („Weizen“) betroffen würden, dürfe das „Unkraut“ nicht ausgerissen werden.³⁰

Spee möchte mit seiner Warnung vor den Hexenprozessen „der Gerechtigkeit nicht in den Arm fallen“, wie er seine Widersacher in rhetorischer Vorwegnahme ihrer Einwände sagen lässt. Er will tatsächliche Verbrechen keineswegs straflos ausgehen lassen.³¹ Hier zeigt sich die Problematik einer formalen Kategorie »Gerechtigkeit«. Gerechtigkeit ist abhängig von Werten, aus denen heraus sich erst ergibt, was Gerechtigkeit inhaltlich meinen kann. Wer die Gerechtigkeit liebt, muss sich freuen, wenn die Wahrheit ans Licht kommt, meint Spee.³² Dagegen versuchen die Befürworter des Systems, dies durch eine Immunisierungsstrategie zu verhindern, die jede Widerrede und kritische Nachfrage als Angriff auf Obrigkeit und Justiz wertet und den Kritiker bereits in die Nähe des Verbrechers rückt.³³

²⁷ Vgl. CC 8 II. III (11f.) u. 12 (36).

²⁸ Vgl. CC 16 II (53).

²⁹ Vgl. dazu T. van Oorschot, CC (Anm. 6), 621–624 (Kommentar).

³⁰ Vgl. CC 13 (38–42).

³¹ Vgl. CC 14 (44).

³² Vgl. CC 9 VIII (25).

³³ Vgl. CC 8 VI (13f.).

Die Wahrheit besteht in seinen Augen aber darin, dass die Hexenprozesse eben nicht, wie ihre Befürworter meinen, der Gerechtigkeit dienen, indem sie die verbrecherischen Taten der Hexen und Hexer ahnden. In Wahrheit sind sie eine *Perversion der Gerechtigkeit*. „Dienen wir der Gerechtigkeit, folgen wir der Vernunft“, so lässt Spee einen Hexenrichter rhetorisch klagen, „so haben wir keine Hexen mehr zum Verbrennen.“³⁴ Die theoretische Frage, ob es überhaupt Hexen gibt,³⁵ spielt dann keine Rolle mehr, wenn die Hexenprozesse aufhören, stetig neue Hexen hervorzubringen. Die Prozesse, davon ist Spee überzeugt, machen die Hexen.³⁶ Sie bringen aber dann keine weiteren Hexen mehr hervor, wenn der Teufelskreis durchbrochen wird, der darin besteht, dass eine aufgrund von Gerüchten und spärlichen Indizien festgenommene Person unter Androhung oder Anwendung von Folter gezwungen wird, angebliche Mittäter zu denunzieren, die dann aufgrund dieser Denunziation ihrerseits festgenommen, verhört, gefoltert und zu neuerlichen Denunziationen veranlasst werden. Ohne diese Spirale zu durchbrechen, würde es dahin kommen, dass irgendwann die Scheiterhaufen erlöschen, weil es niemanden mehr gebe, der noch verbrannt werden könne. Spees argumentative Strategie zielt letztlich darauf, den Obrigkeiten diesen Mechanismus in seinem ganzen Irrsinn aufzuzeigen. Er tat es aus *Liebe zu den Opfern* und als „Liebhaber der Gerechtigkeit“³⁷. Wichtig ist nicht zu übersehen, dass die Liebe zur Gerechtigkeit eingebunden ist in das größere Konzept der Gottes- und Nächstenliebe, die in Spees dichterischem und seelsorgerischem Werk das Zentrum bildet. Gerechtigkeit ohne Liebe kann zerstörerisch sein.

2. Folgen und Rezeption der *Cautio criminalis*

Unmittelbare Konsequenzen hatte das Buch zunächst nur für Friedrich Spee selbst: die Gefahr des Ordensaußschlusses und die Strafversetzung nach Trier. Verkauft wurde das Buch rasch, wie sein Feind, der bereits ge-

³⁴ Vgl. CC 21 (102).

³⁵ Vgl. die konträr erscheinenden Aussagen CC 1 (1f.) u. 48 VII (255). Zur Diskussion vgl. zuletzt P. Oestmann, *Friedrich Spee* (Anm. 20), 31–33 (eher skeptisch, dass Spee selbst nicht mehr an Hexen geglaubt habe und CC 1 nur taktisch motiviert sei) u. J. Dillinger, *Friedrich Spee und Adam Tanner. Zwei Gegner der Hexenprozesse aus dem Jesuitenorden*, in: Spee Jahrbuch 7 (2000), 31–58; hier 53–56 (Hexenglauben aufgegeben bei Spee: das ist das von Spee angedeutete Geheimnis, welches er noch nicht enthüllen will). T. van Oorschot neigt ebenfalls der Ansicht zu, Spee habe in dem so geheimnisvoll angedeuteten zweiten Buch den Nachweis über die Nichtexistenz von Hexen führen wollen; vgl. Ders., CC (Anm. 6), 607.

³⁶ Vgl. CC 23 V (104f.); 30 XIX (154) u. 34 II–III (171).

³⁷ Vgl. G. Jerouschek, *Friedrich Spee* (Anm. 18), 135.

nannte Weihbischof *Johannes Pelcking* feststellte: Durch seine rasche Verbreitung in alle Lande sei der entstandene Schaden kaum wieder gutzumachen.³⁸ Nach den ersten beiden Auflagen erschien die dritte 1645/47 in Posen. Lateinische Neudrucke folgten 1695, 1718 (Sulzbach) und 1731 (Augsburg).³⁹ Das Werk des protestantischen Theologen und Juristen *Johann Mathäus Meyfart* kann nach den neuesten Forschungen nicht mehr als erste teilweise Übersetzung der *CC* ins Deutsche gelten. Es wurde 1631/32 fertig gestellt und erschien 1635. Zwar sind Beziehungen zu Spees Buch erkennbar, doch bleibt es ein eigenes Werk.⁴⁰

1647 folgte in Bremen eine deutsche Ausgabe, die allerdings unvollständig war. Es handelt sich um das Werk des protestantischen Feldpredigers *Johann Seyfart/Seifert*.⁴¹ 1649 kam dann die erste vollständige deutsche Übersetzung heraus, auch sie das Werk eines Protestant und einem protestantischen Fürsten aus dem Hause Nassau gewidmet. Übersetzer war *Hermann Schmidt* aus Siegen.⁴² Übersetzungen ins Niederländische (Amsterdam 1657), Französische (Lyon 1660) und Polnische (Poznan 1680; Danzig 1714) folgten.⁴³

Die großen protestantischen Gelehrten *Leibniz* und *Thomasius* rühmen das Werk, auch wenn Letzterer es zunächst für das opus eines protestantischen Juristen hielt. Jüngste Forschungen lassen in diesem Zusammenhang Spee nochmals als Aufklärer vor der Aufklärung erscheinen, da er in der Akzentuierung der Vernunft und dem Kampf gegen Vorurteile deren Anliegen in zwei zentralen Punkten den Weg bereitet habe.⁴⁴

Einen eindeutigen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Rezeption der *CC* und der Abschaffung der Hexenprozesse konnte die For-

³⁸ Vgl. H. Weber/G. Franz, *Friedrich Spee* (Anm. 1), 35f.

³⁹ Vgl. G. Franz, *Druckgeschichte* (Anm. 11), 506–545.

⁴⁰ Vgl. *ebd.*, 527 (anders noch in der 1. Auflage der historisch-kritischen Ausgabe; dort 635). Zu Meyfart s. S. Lorenz, *Die Rezeption der Cautio Criminalis in der Rechtswissenschaft zur Zeit der Hexenverfolgung*, in: T.G.M. van Oorschot (Hrsg.), *Friedrich Spee (1591–1635)*. Düsseldorfer Symposion zum 400. Geburtstag. Bielefeld 1993, 130–153; hier 131–133. Ferner L. Pelizaeus, *Hintergründe der Entstehung von Meyfarts Kritik an den Hexenprozessen und seine Beeinflussung durch Spee*, in: Spee Jahrbuch 8 (2001), 33–62.

⁴¹ Vgl. G. Franz, *Druckgeschichte* (Anm. 11), 529 u. T. van Oorschot, *CC* (Anm. 6), 636.

⁴² Vgl. G. Franz, *aaO.*, 530f. u. T. van Oorschot, *aaO.*, 638–640. Schmidts Übersetzung ist der historisch-kritischen Edition der *CC* als Faksimile beigefügt; vgl. *ebd.*, 202–452.

⁴³ Beschreibung bei G. Franz, *aaO.*, 532–535 u. T. van Oorschot, *aaO.*, 635.

⁴⁴ Die wichtigsten Texte sind genannt und zitiert bei W. Kühlmann, *Das Werk Friedrich Spees im Horizont der deutschen Aufklärung*, in: H.-G. Wirtz (Hrsg.), *Friedrich Spee: Was ist geblieben – Was hat nachgewirkt?* Trier 2002, 29–54; hier 33–39. Vgl. auch H. Holzhauer, *Bedeutung* (Anm. 24), 153 u. S. Lorenz, *Rezeption* (Anm. 40), 140–144. Zur Beziehung Spees zu Thomasius vgl. jetzt C. Böhr, *Friedrich Spee und Christian Thomasius über Vernunft und Vorurteil*. Trier 2005. Bei Böhr auch die Betonung Spees als Aufklärer vor der Aufklärung.

schung jedoch bisher nicht erweisen. Indirekte Zusammenhänge ergeben sich beim Würzburger Fürstbischof (ab 1642) und Mainzer Kurfürsterzbischof (ab 1647) *Johann Philipp von Schönborn*, der Spee 1631/32 als junger Mann in Köln persönlich kennen lernte. Wohl unter dem Eindruck, den Spee hinterlassen hatte, stellte er in seinen Territorien die Hexenprozesse ein, worauf Leibniz aufmerksam macht.⁴⁵ Die deutsche Übersetzung von Seifert hat möglicherweise die schwedische *Königin Christina* beeinflusst und jenes Dekret veranlasst, mit dem sie im selben Jahr (1649) befahl, in den von den schwedischen Truppen besetzten deutschen Gebieten die Hexenprozesse zu beenden.⁴⁶ Spees Mitbruder *Bernhard Frey* (1608–1685) schätzte die *CC* und machte sie in seiner Aufgabe als Beichtvater am bayrischen Hof *Kurfürst Ferdinands* (1673–1679) wirksam.⁴⁷ Für die Rechtsentwicklung konnte die jüngere Forschung eine beachtliche Nachwirkung aufweisen. Sie setzte rasch ein, blieb aber zunächst sehr begrenzt. So wurde in einer Verteidigungsschrift schon 1631 aus der *CC* zitiert.⁴⁸

Aus der Mitte des Jahrhunderts schließlich ist eine Zitation der *CC* in einer Verteidigungsschrift des Koblenzer Advokaten *Peter Wolfsfeld* überliefert, die Spee sogar namentlich nennt.⁴⁹ Sönke Lorenz kommt zu dem Ergebnis, dass eine breitere Rezeption nach der Jahrhundertmitte erfolgte. Insgesamt öffneten sich ohnedies eher kritische Juristen oder juristische Gremien der *CC* und griffen sie argumentativ auf, um die eigene Position zu stärken.⁵⁰ Wirkung zeigte sie am Reichskammergericht, wo man sie kannte und zitierte; Spee selbst führt in der wahrscheinlich von ihm finanzierten Vorrede zur zweiten Auflage der *CC* das Reichskammergericht als ausdrücklichen Befürworter der Neuauflage an. Peter Oestmann konnte darüber hinaus zeigen, dass das Reichskammergericht und Spees Schrift trotz unterschiedlicher Ausgangspunkte in den praktischen Folgerungen für die Hexenprozesse vielfach übereinstimmen. Faktisch konnte Spee sich also tatsächlich auf der Seite des höchsten Reichsgerichts wissen.⁵¹

Als interessante Rezeption im juristischen Kontext ist zuletzt auf die Würdigung der *CC* in einem Kommentar *Kardinal Albizzis* zur römischen

⁴⁵ Vgl. W. Kühlmann, *Werk* (Anm. 44), 33; H. Holzhauer, *Bedeutung* (Anm. 24), 151 u. T. van Oorschot, *CC* (Anm. 6), 632.

⁴⁶ Vgl. W. Kühlmann, *aaO.*, 32; H. Holzhauer, *aaO.*, 151 u. T. van Oorschot, *aaO.*, 632.

⁴⁷ Hinweis bei M. Sievernich, *Spees Nachwirken in der Gesellschaft Jesu*, in: H.-G. Wirtz (Hrsg.), *Friedrich Spee* (Anm. 44), 7–28; hier 13.

⁴⁸ Vgl. S. Lorenz, *Rezeption* (Anm. 40), 134.

⁴⁹ Vgl. *aaO.*, 136.

⁵⁰ Vgl. *aaO.*, *passim*.

⁵¹ Vgl. P. Oestmann, *Friedrich Spee* (Anm. 20), *passim*, sowie G. Franz, *Antonius Hovaeus, Cornelius Loos und Friedrich Spee – drei Gegner der Hexenprozesse in Echternach und Trier*, in: Ders. (Hrsg.), *Hexenprozesse und deren Gegner im trierisch-lothringischen Raum*. Weimar 1997, 117–141; hier 135.

Hexenprozess-Instruktion hinzuweisen, der 1683 erschien. Für seine Argumentation gegen die in Deutschland gängige Prozesseröffnung allein schon aufgrund einer Besagung stützt sich das Mitglied der römischen Inquisition neben *Adam Tanner SJ* (1572–1632) auf die *CC*, ohne dabei allerdings Spee als Autor zu nennen (und zu kennen).⁵²

3. Geistlicher Mensch und mutiger Christ

Friedrich Spee ist nicht nur als historische Persönlichkeit von Interesse. Für die Gegenwart kann er ein Modell tätigen und mutigen Christseins bieten.

Als Christ, der aus einem lebendigen Glauben heraus die Schönheit der Schöpfung empfand und liebte, der in jedem Menschen das *Ebenbild Gottes* von unvergleichlicher Würde erkannte, setzte er sich dort ein, wo Unrecht die Würde des Menschen zu zerstören drohte. Dieser Einsatz basiert auf mehreren Voraussetzungen. Zunächst auf dem Wagnis, ein Gewissen zu haben, und dem dazu gehörenden Mut, der *Stimme seines Gewissens* auch gegen Meinungsterror und vermeintliche Autorität zu folgen. Dann aber auch die Fähigkeit, Menschen wahrzunehmen und sich nicht vertrösten zu lassen. Friedrich Spee war ein wacher Mensch, der mit offenen Augen die Zeit und seine Menschen gesehen hat. Seine Zuwendung hat es ihm nicht erlaubt, sich mit Ausflüchten zufrieden zu geben, sonst hätte er keine Protestschrift gegen die Hexenprozesse verfasst, an deren Berechtigung nahezu jedermann glaubte, vom Hochgestellten bis zum einfachen Mann, abgesichert zudem durch die Autorität kirchlicher und weltlicher Herrscher und den breiten Konsens der führenden Wissenschaftler, Theologen wie Juristen.

Er hatte den Mut zum eigenen, sorgfältig abwägenden Urteil, das die *Mühe der Argumente* nicht scheut, wo die Berufung auf die allgemeine Meinung und die vermeintlichen Autoritäten leichter gewesen wäre. Gehört es nicht zu den Schlüsselkompetenzen mündiger Menschen, Fragen zu stellen und eigene Anfragen und Überlegungen in gelungener Argumentation vorzutragen?

Friedrich Spee hat gehandelt: Er hat sich für Menschen eingesetzt, denen Unrecht geschah, die Gewalt erlitten und diskriminiert wurden, denen ihre Würde genommen wurde. Er hat sich nicht geschont bei der *Pflege kranker*, mit tödlichen Infektionen behafteter Menschen, und er hat es mit

⁵² Vgl. dazu R. Decker, *Spee und Tanner aus der Sicht eines römischen Kardinal-Inquisitors*, in: Spee Jahrbuch 6 (1999), 45–52; hier 50f.

dem Leben bezahlt. Das Ideal der Gerechtigkeit war ihm dabei ebenso Antrieb wie die Gottes- und Nächstenliebe.

Friedrich Spee war nicht selten bedrückt, überwältigt von der Not, die ihn umgab, von der Borniertheit der Vorurteile, die ihm entgegenstanden. Er versank dabei nicht in depressive Erstarrung, wurde aber auch kein Träumer oder fanatischer Weltverbesserer, der glaubte, alle Veränderung zum Guten durch eigenes Tun erzwingen zu können. Er rechnete mit Widerständen, kalkulierte sie klug in sein Vorgehen ein. Er lebte als gläubiger Christ aus dem Vertrauen darauf, dass es eine größere Kraft gibt. Das hat ihn nicht vom Handeln abgehalten, sondern sein Tun befähigt. *Er hat gegen alle Hoffnung gehofft*, weil er sein Tun in Erfolg und Scheitern eingebunden sah in den Horizont der christlichen Botschaft von einem barmherzigen, menschenfreundlichen Gott.

Spee hat *Fehler* gemacht, er war nicht vollkommen. Wir müssen ihn auch heute nicht in falsch verstandener Verehrung schön reden. Bei der Arbeit zur Bekehrung der Protestantenten im Hildesheimischen Amt Peine hat er Methoden angewandt und befürwortet, die wir heute nicht mehr akzeptieren. In seinem Unrechtsbewusstsein ging er offensichtlich auch schon einmal einer falschen Beschuldigung auf den Leim und musste sich eines Besseren belehren lassen. Machen ihn seine Fehler nicht sympathischer, menschlicher? Darf man daher nicht im Blick auf seine beeindruckende Persönlichkeit die Botschaft ableiten: Fehler sind erlaubt?